

Landrat Michael Harich
Landratsamt Bautzen
Bahnhofstr. 9
02625 Bautzen

Bautzen, 07.11.2019

Betreff: Beschlussvorlage - DS 3/0069/19

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes
Beschlussfassung am 2.12.19 im Kreistag

Sehr geehrter Herr Landrat Harig,

am 28.10.19 wurde im Jugendhilfeausschuss über Beschlussvorlage DS 3/0069/19 im **nichtöffentlichen** Teil beraten. Die Beschlussvorlage wurde zum Beschluss im Kreistag für den 2.12.19 zugelassen.

Die Beschlussvorlagesieht vor, dass behinderte Kinder und Jugendliche keine Leistungen vom Jugendamt mehr erhalten – sie sieht eine Streichung aus der Satzung/ Zuständigkeit vor.

Derzeit ist der betreffende Passus mit dem Wortlaut *Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte junge Menschen U18* in der Satzung des Jugendamtes benannt.

Die Zuständigkeit des Jugendamtes für diesen Personenkreis verweist dabei auf die Aufgaben der Eingliederungshilfe gemäß §53ff. SGB XII. Im SGB XII ist auch der Personenkreis der seelisch behinderten, bzw. von seelischer Behinderung bedrohten jungen Menschen benannt.

Würden diese dann auch aus der Zuständigkeit Leistungsbezug durch das Jugendamt genommen werden?

Diese jungen Menschen machen einen nicht unwesentlichen Anteil in der Jugendhilfe aus und sind auch zu Recht dem Schutz und der Förderung durch dieselbe angegliedert.

Für behinderte, bzw. von Behinderung bedrohte junge Menschen stellt ein Entfallen der Zuständigkeit und Leistungen durch das Jugendamt in der Praxis einen erheblichen Nachteil dar.

Berichten der stationären Hilfen zur Erziehung zu Folge sind beispielsweise wesentliche Nachteile:

- Familienarbeit und die Zusammenarbeit mit Angehörigen sind wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe. Durch das Sozialamt (SGB IX) wird diese Arbeit nicht erfüllt.
- Hilfeplanung und Hilfeplangespräche zur Förderung des jungen Menschen finden im Rahmen der Jugendhilfe statt. Durch das Sozialamt wird diese Form der Förderung nicht gewährleistet.
- Eine Bezuschussung zur neuen Brille oder Zahnspange oder Klassenfahrt sind in den Richtlinien der Jugendhilfe vorgesehen. Im Sozialamt ist dies derzeit nicht der Fall.
- Das monatliche Taschengeld ist im Leistungsbezug durch das Sozialamt geringer als das der Jugendhilfe. De facto bedeutet das, dass ein von Behinderung bedrohter junger Mensch weniger Taschengeld bekäme, als ein nicht von Behinderung bedrohter junger Mensch.

Die Beschlussvorlage ist nicht im Sinne von Gleichbehandlung und Inklusion.

Verbindlich für das Jugendamt sind die Regelungen des SGB VIII. Dies ist auch in der Satzung des Jugendamtes Bautzen verankert (§2 (1)).

Im §10 (4) SGB VIII (Kinder- und Jugendhilferecht) heißt es:

„Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem [ab 1.1.2020: *Neunten und Zwölften* Buch vor.“

Quelle: Beck Texte: Jugendrecht (2018)

Folgerichtig sind also Kinder und Jugendliche dem SGB VIII zugehörig, die Aufgaben gemäß §§53 ff. SGB XII (Eingliederungshilfe für von Behinderung betroffene oder bedrohte Kinder und Jugendliche U18) sind auch nach dem 1.1.2020 vorrangig durch das Jugendamt zu leisten.

Die Zuständigkeit für behinderte Menschen wechselt zum 1.1.2020 von SGB XII in SGB IX. Die Zuständigkeit für behinderte Kinder und Jugendliche wechselt nicht von SGB VIII in SGB IX.

Ich bitte Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele körperlich behinderte Kinder und Jugendliche U18 erhalten derzeit Leistungen nach dem SGB VIII bzw. Leistungen durch das Jugendamt?

Welche Hilfen, Hilfeformen oder Leistungen sind das?

2. Wie viele geistig behinderte Kinder und Jugendliche U18 erhalten derzeit Leistungen nach dem SGB VIII bzw. Leistungen durch das Jugendamt?

Welche Hilfen, Hilfeformen oder Leistungen sind das?

3. Wie viele seelisch behinderte, bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche U18 erhalten derzeit Leistungen nach SGB VIII bzw. Leistungen durch das Jugendamt?

Welche Hilfen, Hilfeformen oder Leistungen sind das?

4. Entfällt die Zuständigkeit des Jugendamtes auch für die seelisch behinderten, bzw. von seelischer Behinderung bedrohten Kinder und Jugendliche, welche nach §35a SGB VIII Eingliederungshilfe erhalten?

Ferner möchte ich anregen eine/n Vertreter/in für die Interessen von behinderten Kindern und Jugendlichen in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen. Sollte es diese/n Vertreter/in bereits geben, so bitte ich um die Übermittlung der Kontaktdaten. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Kupka